TANZ-SPORT-CLUB ROT-WEISS KARLSRUHE E.V.

gegründet 1934

IM DEUTSCHEN TANZSPORTVERBAND (DTV)

IM TANZSPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG (TBW)

IM BADISCHEN SPORTBUND (BSB)

S A T Z U N G

VOM 07. DEZEMBER 1976
MIT NACHTRÄGEN BIS ZUM 01.04.2023

einschließlich Beitragsordnung, Geschäftsordnung,
Turnier- und Sportordnung und Jugendordnung

Ausgabe: 01. April 2023

Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Club führt den Namen Tanzsportclub ROT-WEISS Karlsruhe e.V.. Er ist im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen.
(2) Der Club hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Karlsruhe.
(3) Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Clubs

(1) Der Club hat das Ziel, den Turnier- und Gesellschaftstanz auf sportlicher Grundlage zu pflegen und zu fördern.
(2) Der Club betrachtet die Förderung der Jugend im Tanzsport als eine besondere Aufgabe.
(3) Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet; er ist frei von jeder politischen und konfessionellen Bindung. Der Club verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Clubs erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TSC ROT-WEISS Karlsruhe e.V. kann jede natürliche Person werden; juristische Personen und Personenvereinigungen können nur fördernde Mitglieder werden.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
(2) Der Club besteht aus
a) aktiven Mitgliedern
b) inaktiven Mitgliedern
c) fördernden Mitgliedern
d) Ehrenmitgliedern
(3) Aktive Mitglieder sind solche, welche am Tanzsporttraining, wie es in den einzelnen Gruppen und Formationen des Clubs geboten wird, teilnehmen. Aktive Mitglieder können vom Club zusätzlich gefördert werden. Der Club kann geförderte Mitglieder persönlich in angemessenem Rahmen zu tanzsportlichen und gesellschaftstanzsportlichen Veranstaltungen verpflichten.
(4) Inaktive Mitglieder stehen außerhalb der Sportverpflichtung seitens des Clubs. Sie fördern den Club hinsichtlich der satzungsgemäßen Ziele.
(5) Fördernde Mitglieder des Clubs können auch juristische Personen wie Sportvereine und dort bestehende Abteilungen werden. Im Rahmen einer solchen Mitgliedschaft wird seitens des Clubs gellschaftstanzsportliche Aktivität im Mitgliedsverein (fördernde Mitglieder) unterstützt.
(6) Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die aufgrund längjähriger Mitgliedschaft oder wegen ihrer hervorragenden Verdienste, die sie sich um den Tanzsport oder den Club erworben haben, vom Vorstand hierzu ernannt worden sind. Außerdem kann der Vorstand auch Nichtmitglieder aus repräsentativen Gründen zu Ehrenmitglieder ernennen. Jedes Ehrenmitglied kann zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Die Bestimmungen des § 10 (7) finden auf sie keine Anwendung. Ehrenmitglieder des Clubs sind beitragsfrei, haben jedoch Sitz und Stimme wie jedes andere Mitglied und haben zu allen Clubveranstaltungen freien Eintritt.
(6) Die Mitgliedschaft ruht beitragsfrei für die Zeit der Dienstpflicht beim Bund, sofern nicht am Training teilgenommen wird. Beginn und Ende der Dienstzeit sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
(2) Bei Aufnahme Minderjähriger ist zusätzlich die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dieser Unterschrift erteilt der Erziehungsberechtigte seine generelle Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen.
(3) Jedem Bewerber um Mitgliedschaft ist die Satzung zur Einsicht vorzulegen. Wird der Bewerber Mitglied des Vereins, so sind ihm die Exemplare der Satzung und Geschäftsordnung auszuhändigen.
(4) Über die endgültige Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch freiwilligen Austritt,
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
   d) durch Ausschluß aus dem Club.
(2) Der Austritt aus dem Club kann von einem Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende textlich erklärt werden. Der Austritt ist nur wirksam, wenn die textliche Erklärung dem Vorsitzenden und dem Kassenwart nachweislich zugeleitet wird. Der Kassenwart prüft, ob alle Mitgliedsbeiträge beglichen sind und bestätigt dem Mitglied den Austritt mittels textlichem Austrittsschreiben. Für inaktive Mitglieder ist der Austritt nur zum Jahresende ohne Rückzahlung des Beitrages möglich.
(3) Ist ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit Beitragszahlungen im Rückstand, so darf der Vorstand das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Das betroffene Mitglied wird mit Einleitung des Mahnverfahrens zu Ende des laufenden Quartals ausgeschlossen. Hierüber erhält das Mitglied einen förmlichen Bescheid zugesandt.
(4) Ein Ausschluß aus dem Club kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Clubs schädigt, den Interessen des Clubs oder seiner Organe zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluß wird durch den Vorstand beschlossen und muß dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschliessungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
(5) Jedes ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte an den Club und dessen Vermögen sowie die Berechtigung zum Tragen der Mitgliedsnadel und Ehrenzeichen des Clubs einschließlich der Benutzung des Mitgliedsausweises.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird und jederzeit geändert werden kann.
(2) In den Clubbeiträgen sind alle Beiträge an angeschlossene Verbände und Interessenorganisationen eingeschlossen.

§ 7 Arbeitsstunden

(1) Jedes aktive Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegte Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden abzuleisten.
(2) Nicht geleistete Arbeitsstunden sind nach Beitragsordnung auszugleichen.

§ 8 Organe des Clubs

(1) Die Organe des Clubs sind
1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Die Zuständigkeiten und Verfahrensfragen dieser Organe sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und jederzeit geändert werden kann.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens 13 Wochen danach, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 21 Tage vor dem stattfindenden Termin mit Angabe der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung den Mitgliedern textlich zugestellt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, genehmigt die Jahresbeschlüsse und behandelt die ihr sonst nach Satzung obliegenden Angelegenheiten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 12 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden des Clubs eingereicht sein. Innerhalb der 12 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine die Mitgliederversammlung vorbereitende Sitzung abzuhalten.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen, welches von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht nachgekommen ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, persönliches Stimmrecht. Gesetzliche Vertreter Minderjähriger sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(7) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen über Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Clubs. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung bedeutet dabei keine Stimmabgabe.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
   a) das Interesse des Clubs es erfordert und
   b) ein Viertel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Der Vorstand hat einem solchen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden	2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 1. Schatzmeister	4. dem 2. Schatzmeister
5. dem Schriftführer	6. dem Gesellschaftswart
7. dem Sportwart	8. dem Jugendwart
9. dem Pressewart	10. maximal 3 Beisitzern

(3) Die Mitgliederversammlung wählt ferner 2 Kassenrevisoren für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Ist ein Revisor an der Revision des Jahresabschlusses verhindert, kann der Vorsitzende den verbleibenden Revisor allein mit der Durchführung der Revision beauftragen.

(4) Die in § 10 (2) unter 2 – 9 genannten Ämter können jeweils mit einem weiteren Amt außer dem des Vorsitzenden, in Personalunion ausgeübt werden.

(5) Der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.
(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(8) Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekanntzugeben.
(9) Bei Vorliegen eines oder mehrerer Gründe, die nach § 5 (4) den Ausschluß eines Mitgliedes rechtfertigen, ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu suspendieren.

§ 11 Auflösung des Clubs

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Über die beabsichtigte Auflösung des Clubs muß in der schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder hingewiesen sein.
(2) Im Falle der Auflösung sind aus vorhandenem Clubvermögen in erster Linie alle noch bestehenden Verpflichtungen des Clubs zu tilgen. Etwa noch vorhandene Restbeträge fallen der Stadt Karlsruhe zu, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Karlsruher Altenheime) zu verwenden hat. Die Auflösung des Clubs ist in den örtlichen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.
(2) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 zuletzt geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 01.04.2023 Der Vorstand

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsart

(1) Dem TSC ROT-WEISS Karlsruhe e.V. gehören gemäß § 3 der Satzung folgende Mitglieder an:

a) aktive Mitglieder,
b) inaktive Mitglieder,
c) fördernde Mitglieder,
d) Ehrenmitglieder.

(2) Ein Wechsel in der Mitgliedsart ist

a) von inaktiven zu aktiven Mitgliedern jederzeit,
b) von aktiven Mitgliedern zu inaktiven Mitgliedern nur zum Quartalsbeginn möglich.

Jeder Wechsel der Mitgliedsart ist dem Vorstand schriftlich im Voraus bekanntzugeben.

§ 2 Höhe des derzeitigen Beitrags

Beitrag für aktive Mitgliedschaft	Euro	26,00/Monat
Ermäßigter Beitrag für aktive Mitgliedschaft lt. § 4 der Beitragsordnung	Euro	18,00/Monat
Beitrag für Seniorentanz (Singletanzen für Senioren am Dienstag, einmal pro Woche, ohne Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden Kündigungsfrist 14 Tage zum Monatsende)	Euro	15,00/Monat
Beitrag für 1. Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Euro	15,00/Monat
Beitrag für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Euro	7,50/Monat
Beitrag für Familienmitgliedschaft – 1 Ehepaar mit einem oder mehreren Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	Euro	60,00/Monat
Beitrag für inaktive Mitglieder	Euro	78,00/Jahr
Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder	Euro	78,00/Jahr
Beitrag für Ehrenmitglieder	Euro	-,-/Jahr
2-monatige Kurzzeit-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme für max. 1 Stunde/Woche an diversen zeitlich begrenzten Schnupper-Aktions-Trainings-Vereinsangeboten und zur Nutzung des Vereinsheims zum freien Training. Diese Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme an den ganzjährig durchlaufenden Gruppentrainings des Vereins. Es fallen keine Arbeitsstunden an. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 2 Monaten. Ein Austrittsschreiben ist beiderseits nicht erforderlich. Diese Mitgliedschaft kann auch als Gutschein an Dritte verschenkt werden.	Euro	80,00/2Monate
Kaution Türchip	Euro	25,00

§ 3 Höhe der derzeitigen Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird vorläufig nicht erhoben.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Schülern, Studenten und Auszubildenden ohne eigenes Einkommen bis zur Beendigung des 25. Lebensjahres kann auf Antrag durch Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung des Beitrages der aktiven Mitglieder gewährt werden. Diese Ermäßigung wird nur gegen Vorlage einer Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung, bzw. Nachweis der Ausbildung gewährt, die jeweils im Mai und November eines jeden Jahres eingereicht werden muss. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Bescheinigung ist ab 1. des Folgemonats der volle Beitrag zu entrichten.

(2) Sind diese Schüler, Studenten und Auszubildenden inaktive Mitglieder, entfällt eine Beitragsermäßigung.

§ 5 Arbeitsstunden

(1) In jedem Geschäftsjahr sind 10 Arbeitsstunden abzuleisten oder ersatzweise mit Euro 10,-/Stunde auszugleichen. Arbeitsstunden können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Bei Änderung der Mitgliedschaftsform werden die Arbeitsstunden anteilig berechnet.

§ 6 Fälligkeiten

(1) Der Clubbeitrag ist kostenfrei fällig.
(2) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(3) Der Mitgliedsbeitrag für inaktive Mitglieder ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt ist dieser Beitrag sofort fällig. Wechselt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres in den Status des inaktiven Mitglieds, so ist der insoweit anfallende Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
(4) Im Falle des Verzuges ergeht die 1. Mahnung, die mit EUR 5,- zu bezahlen ist, sobald ein Mitglied länger als 2 Monate mit Beiträgen im Rückstand ist. Jede weitere Mahnung ist mit EUR 10,- zu bezahlen. Nach 3 Mahnungen kann die Beitreibung einem Inkassobüro übergeben werden.

§ 7 Spenden

(1) Gemäß § 1 der Satzung verfolgt der Club ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Die Überprüfung erfolgt über das Finanzamt Karlsruhe-Stadt.

(2) Spenden an den Club sind daher beim Spender steuerlich abzugsfähig.

(3) Es wird eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 8 Schlußbestimmungen

(1) Jedes Clubmitglied erkennt durch seinen Eintritt zum TSC ROT-WEISS Karlsruhe e.V. diese Beitragsordnung an, die derzeitigen Mitglieder durch Beibehaltung der Mitgliedschaft. In Streitfällen entscheidet der Vorstand nach Richtlinien der Satzung.
(2) Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. (§ 6 der Satzung)
(3) Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 07.12.1976 in Kraft. Sie trägt im Original die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 1980 wird § 4 –Ermäßigung zum jährlichen Nachweis ergänzt.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 26. Februar 1982 wird § 2 –Höhe des Beitrages geändert.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 23. März 1990 wird § 4 –Auszubildende ergänzt.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 15. März 1991 wird § 3 –Höhe der Aufnahmegebühr geändert.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 25. März 1994 wird § 3 –Festlegung der Aufnahmegebühr geändert und § 4 (2) –Erweiterung der Ermäßigungen hinzugefügt.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 14. März 1997 werden die §§ 2 und 3 „Beiträge und Aufnahmegebühr“ neu gefaßt. § 4 „Fremdstartende Mitglieder“ wird gestrichen. § 5 „Arbeitsstunden“ wird eingefügt, § 6 (bisher 5) „Fälligkeiten“ geändert und (4) „Verzugszinsen“ gestrichen.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27.März 2009 wurden die Mitgliedsbeiträge angepasst. Korrekturen wegen Wegfall Aufnahmegebühr, Wechsel von Schließkarte zu Türchip, Wegfall Wehrpflicht, Euro-Umstellung, SEPA- Lastschriftverfahren und Korrektur Spendenbescheinigung durch Verein statt Stadt Karlsruhe wurden vorgenommen. Arbeitsstunden von Halbjahres- auf Ganzjahresregelung vereinfacht.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 31.März 2023 wurden in §5 (2) und §9 (1) der Satzung „schriftlich“ in „textlich“ geändert. In § 2 der Beitragsordnung wurde die Möglichkeit für eine 2-monatigen Kurzzeitmitgliedschaft und ein Beitrag für Senioren-Singletanzen ergänzt.

Karlsruhe, 01.04.2023 Der Vorstand

Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung und den Vorstand des TSC ROT-WEISS Karlsruhe e.V.

I. Mitgliederversammlung

§ 1 Vorsitz

Gemäß § 9 (3) der Satzung wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Mit einfacher Stimmenmehrheit können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit bestimmen, daß allgemein oder zu einem Punkt der Tagesordnung ein anderes Mitglied des Clubs den Vorsitz führt, auch dann, wenn es ein Mitglied des Vorstandes ist.

§ 2 Reihenfolge der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der Reihenfolge zu erledigen, in der sie in der Einladung aufgeführt ist, falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nichts anderes beschließt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 3 Redezeit

(1) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit ist unbeschränkt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluß die Redezeit beschränken. Der Versammlungsleiter kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluß über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen. Eine Debatte über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit findet nicht statt.

(2) Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, müssen die bei Stellung des Antrages vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muß der Steller des Antrags, über den debattiert wird, das Schlußwort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlußwort je 5 Minuten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch Antragsteller zum Wort zugelassen.

(4) Anträge sind von der Mitgliederversammlung zu begründen. Der Antragsteller hat das Recht, nach Schluß der Debatte über seinen Antrag das Schlußwort zu sprechen.

§ 4 Wortentziehung

Eine Wortentziehung kann von dem Versammlungsleiter jederzeit erfolgen, wenn sie im Interesse des Clubs und zur Wahrung der Würde der Versammlung erforderlich erscheint. Jedes Mitglied kann verlangen, daß die Versammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

II. Der Vorstand

§ 5 Allgemeines

(1) Der Vorstand ist die von der Mitgliederversammlung gewählte Vertretung und Führung des Clubs. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Tätigkeit im Club und Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich im Interesse des Clubs unter besonderer Berücksichtigung der tanzsportlichen und gesellschaftlichen Belange des Clubs sowie unter Ausschließung privater Interessen auszuüben.

(2) Von jedem Vorstandsmitglied wird eine in jeder Hinsicht vorbildliche Haltung und Führung innerhalb und außerhalb des Clubs erwartet und zur Bedingung gemacht.

(3) Alle im Vorstand behandelten Dinge und Angelegenheiten haben über diesen Kreis nicht hinauszugehen, soweit sie nicht offiziell den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(4) Der Vorstand kann silberne und goldene Ehrennadeln verleihen für
a) langjährige Mitgliedschaft
b) besondere Verdienste um die Ziele des Clubs und des Tanzsports.
Die Ehrenzeichen sind voneinander unabhängig.

§ 6 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende hat als Repräsentant des Clubs diesen zu vertreten. Er ist berechtigt, die Vorstandssitzungen einzuberufen und leitet diese. Offizielle Mitteilungen an den Club haben von ihm zu erfolgen. Er hat die Durchführung aller Vorstandsbeschlüsse zu überwachen.
(2) Er hat die alleinige Unterschriftsberechtigung für den Club, soweit er nicht einem anderen Vorstandsmitglied Unterschriftsberechtigung erteilt. Er ist allein berechtigt, die für den Club eingehende Post zu öffnen, soweit er nicht einem anderen Vorstandsmitglied dazu die Berechtigung erteilt. Er ist im letzeren Fall unverzüglich von dem Inhalt dieser eingegangenen Korrespondenz zu unterrichten. Der Vorsitzende ist andererseits dafür verantwortlich, daß die von ihm geöffnete Post zur Wahrung etwaiger Termine sofort an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist, die für die Erledigung der betreffenden Angelegenheit zuständig sind.
(3) Der Vorsitzende ist mit Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden berechtigt, in besonders dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung den durch die Einberufung einer Vorstandssitzung hervorgerufenen Aufschub nicht zweckmäßig erscheinen läßt, geeignete Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Er hat bei der nächsten Vorstandssitzung diese Maßnahmen dem Vorstand mitzuteilen und zu rechtfertigen, sowie die nachträgliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Wird diese Zustimmung verweigert, hat der Vorstand entsprechend zu entscheiden. Das gleiche gilt für ausgesprochene Bagatellangelegenheiten.
(4) Die Vorstandssitzungen werden allein durch den Vorsitzenden einberufen. Wird eine Einberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder textlich vom Vorsitzenden gefordert, hat er dieser Forderung innerhalb einer Woche stattzugeben. Die Einladung hat textlich zu erfolgen. Wird der Termin der nächsten Vorstandssitzung bereits in der laufenden Sitzung bekanntgegeben, kann auf die textliche Einladung verzichtet werden. Die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Vorstand, sowie Beschlüsse über Aufnahmeanträge sind bleibender Bestandteil der Tagesordnung ohne besonders genannt zu werden.

§ 7 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende hat bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben zu übernehmen. Ist der Stellvertreter ebenfalls verhindert, so treten die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ein, in der sie in der Satzung genannt sind.

§ 8 Der 1. Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet alle Finanzangelegenheiten des Clubs. Er ist für die Ordnungsmäßigkeit aller Kassen, Bankunterlagen und Bücher verantwortlich sowie für die eventuellen Beitreibungen der nicht fristgerecht eingegangenen Beiträge und sonstigen Außenstände. Er hat den Vorstand in den Vorstandssitzungen laufend über die Finanzlage und auch über die Beitragsrückstände säumiger Mitglieder zu unterrichten.
(2) Der Schatzmeister hat zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Abschluß zu erstellen, aus dem die Veränderung des Clubvermögens sowie die Aufteilung in Einnahmen und Ausgaben ersichtlich ist. Er hat ferner auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erforderliche Aufschlüsselungen zu erstellen und vorzulegen.
(3) Anläßlich der Revision durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren, sind alle Buchungsunterlagen, die zu dem zu prüfenden Abschluß geführt haben, den Revisoren durch den Schatzmeister vorzulegen und ggf. zu erläutern. Die durchgeführte Revision ist von den Revisoren am

Schluß der Unterlagen zu bescheinigen; ein schriftliches Protokoll ist auf der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 9 Der 2. Schatzmeister

Der 2. Schatzmeister hat den 1. Schatzmeister bei seinen Aufgaben nach Erfordernis zu unterstützen.

§ 10 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat alle schriftlichen und sonstigen verwaltungstechnischen Arbeiten für den Club auszuführen. Im obliegt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Clubs. Bezüglich der Zeichnungsberechtigung aller ausgefertigten Schriftstücke ist nach § 6 (2) dieser Geschäftsordnung zu verfahren.

§ 11 Der Gesellschaftswart

Der Gesellschaftswart ist zuständig für die tanzsportliche Betreuung der Gesellschaftspaare.

§ 12 Der Sportwart

(1) Dem Sportwart obliegt die tanzsportliche Vorbereitung aller Turniere des Clubs. Er meldet fristgerecht die startenden Paare für fremde Turniere.
(2) Jede eigenmächtige Meldung von Mitgliedern bezüglich Teilnahme an Turnieren, Schautänzen usw. ist gegenstandslos und verboten. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand mit Startverbot und Ausschluß bestraft werden.
(3) Der Sportwart ist für die tanzsportliche Betreuung der Turnierpaare verantwortlich.
(4) Der Sportwart hat die Genehmigung für Schautänze einzuholen und Formationen anzumelden.

§ 13 Der Jugendwart

Der Jugendwart hat den Sportwart hinsichtlich der Belange der Jugendlichen in allen Gruppen des Tanzsports zu unterstützen.

§ 14 Der Pressewart

Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit sowohl im sportlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich. Des weiteren ist er für sämtliche Werbemaßnahmen des Clubs zuständig.

§ 15 Die Beisitzer

Die Beisitzer haben keine besondere Funktionen; sie erhalten von Fall zu Fall vom Vorstand oder dem Vorsitzenden Sonderaufgaben.

§ 16 Schlußbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung ist gültig, soweit sie nicht der Satzung des Clubs widerspricht.
(2) Diese Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden (§ 8 (2) der Satzung).
(3) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.12.1976 mit Wirkung vom 01.01.1977 in Kraft.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 13. März 1987 wird unter § 15 der Pressewart ergänzt.
Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 23. März 1990 wird unter § 16 der 2. Kassierer ergänzt.
Angleichung der Geschäftsordnung an die Änderung von § 9 der Satzung laut Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 15. März 1991

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 14. März 1997 werden die §§ 5 und 6 gestrichen zwecks Angleich an die Satzung.
Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 31. März 2023 wird in § 6 (4) der Begriff „schriftlich“ in „textlich geändert

Karlsruhe, 01. April 2023 Der Vorstand

Turnier- und Sportordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Turnier- und Sportordnung regelt den Tanzsport, wie er vom Club lt. dessen Satzung und sonstigen Bestimmungen geboten wird. Grundsätzlich gilt die Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

(2) Von jedem Mitglied der Turniergruppe wird eine in jeder Hinsicht vorbildliche und clubbezogene Haltung und Führung erwartet.

(3) Der Sportwart ist für alle mit dem Sport der Turniergruppe zusammenhängenden Obliegenheiten dem Gesamtvorstand verantwortlich. Es ist daher Aufgabe aller Mitglieder der Turniergruppe, den Sportwart in jeder Hinsicht zu unterstützen und seinen daraus sich ergebenden Weisungen nachzukommen.

(4) Paare, die für den Club starten und im Besitz einer gültigen Startmarke der E – S-Klassen sind, werden automatisch als aktive Turnierpaare in der Statistik geführt. Paare ohne gültige Jahresstartmarke können auf formlosen Antrag beim Sportwart zur Gruppe der aktiven Turnierpaare gerechnet werden.

(5) Vom Sportwart werden Besprechungen mit den aktiven Turnierpaaren angesetzt. An diesen Besprechungen haben alle aktiven Turnierpaare teilzunehmen. Für fremde Clubs startende Paare haben hier kein Stimmrecht.

§ 2 Training

(1) Der Vorstand legt den Trainingsplan für alle Klassen mit den Ausbildern fest. Diese Zeit- und Personeneinteilung ist für alle aktiven Turnierpaare wie auch für alle Gesellschaftspaare verbindlich. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Der im Terminkalender enthaltene Trainingsplan ist nach der jeweiligen Klassenzugehörigkeit einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet jeweils der Trainer.

(3) Wenn während der im Terminkalender angesetzten Trainingsstunden der jeweils eingeteilte Trainingsleiter verhindert ist, ist diese Zeit als freies Training dieser eingeteilten Disziplin durchzuführen.

(4) Im freien Training hat jeder Teilnehmer Rücksicht auf andere trainierende Paare zu nehmen.

§ 3 Turnierteilnahme

(1) Startbücher und Startmarken dürfen nur vom Sportwart bestellt werden.

(2) Eintragungen und Änderungen in Startbuch und Startmarke (z.B. bei Partnerwechsel, Nachtrag von Turnieren usw.) dürfen vom Turnierpaar selbst nicht vorgenommen werden; hierfür ist der Sportwart bzw. der Verband zuständig.

(3) Gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung ist jede eigenmächtige Meldung von Mitgliedern bezüglich Teilnahme an Turnieren, Schautänzen usw. gegenstandslos und verboten.

(4) Die Meldungen für Turniere sollen in der Regel 14 Tage vor dem Tag des Turniers beim Sportwart eingegangen sein, damit die vom Verband vorgeschriebene 10-Tage-Frist eingehalten werden kann. Werden Meldungen erst innerhalb dieser Frist beim Sportwart abgegeben, so entscheidet dieser, ob sie noch an den veranstaltenden Club abgegeben werden können.

(5) Wie Startmeldungen haben auch Startabsagen nur über den Sportwart zu erfolgen. Ist dies zeitlich nicht mehr möglich, so hat das entsprechende Turnierpaar dies selbst telefonisch zu tun; der Sportwart ist aber hierüber umgehend zu informieren. Es darf auf keinen Fall einem Turnier unentschuldigt ferngeblieben werden.

(6) Die schriftliche Rückmeldung mit Ergebnis hat so schnell als möglich zu erfolgen, spätestens aber bis zum folgenden Donnerstag nach dem Turnier.

(7) Die Turnierpaare sind von Verbandseite aus verpflichtet, an den für ihre Klasse stattfindenden Meisterschaften teilzunehmen, es sei denn, es liege ein stichhaltiger Grund für die Nichtteilnahme vor. Dieser Grund ist dem Sportwart mitzuteilen.

(8) Clubeigene Turniere werden für unsere Mitglieder veranstaltet; für unsere Turnierpaare ist die Teilnahme deshalb Pflicht. Eine Starterlaubnis für andere Turniere am gleichen Tag darf **der** Sportwart nur geben, wenn die Turniere so günstig liegen, daß bei beiden gestartet werden kann.

(9) Bei Bällen des Clubs besteht für alle Turnierpaare Startsperre. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Bei Meisterschaften und Hoffungsläufen ist die Startsperre automatisch aufgehoben.

(10) Aktive Turnierpaare sind verpflichtet, bei clubeigenen Veranstaltungen für Hilfsdienste zweimal im Jahr zur Verfügung zu stehen.

§ 4 Schautänze

(1) Mindestens eine Woche vor den Fristen lt. TSO des DTV für eine Schautanzverpflichtung muß beim Vorstand ein entsprechender Antrag gestellt werden.

(2) Paare, die ohne Genehmigung und ohne Wissen des Clubs solche Verpflichtungen eingehen, werden mit einer Startsperre belegt.

§ 5 Sonstiges

(1) Fragen, Beanstandungen, Beschwerden, Vorschläge usw. sind dem Sportwart vorzutragen.

(2) Das Mitteilungsbrett des Sportwartes im Clubheim ist ausschließlich von ihm selbst für Mitteilun-gen, welche den Sportbetrieb betreffen, zu benutzen. Aushänge oder Änderungen von Mitteilungen durch andere Personen können nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Sportwartes erfolgen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der TSO des DTV oder dieser clubleigenen Turnier- und Sportordnung können in Verbindung mit der Satzung zu Startsperren, bei groben Verstößen und im Wiederholungsfalle zum Ausschluß führen.

Gemäß Beschluß in der Jahreshauptversammlung vom 15. März 1991 wird § 1 ein neuer Absatz 4 eingefügt und der übrige Wortlaut diesem Absatz entsprechend angeglichen.

§ 2 (5) wird gestrichen zwecks Angleich an Satzung und Beitragsordnung, die lt. Beschluß der Jahres-hauptversammlung vom 14. März 1997 geändert wurden.

Karlsruhe, 08. April 1997 Der Vorstand

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören an
   a) alle jugendlichen Mitglieder bis einschließlich dem Jahr, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden,
   b) der Jugendwart und sein Stellvertreter.
   c) die Jugendübungsleiter und –trainer sowie
   d) der Jugendkassenführer und sein Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

2.1 Die Vereinsjugend arbeitet nach der Jugendordnung und ist im sportlichen wie im außersportlichen Bereich aktiv. Damit trägt sie zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

2.2 Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der tänzerischen Betätigung der jugendlichen Mitglieder im Freizeit- und im Wettkampfbereich und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten.

2.3 Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

3.1 die Jugendversammlung und

3.2 der Jugendausschuß.

§ 4 Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend.

4.2.1 Stimmberechtigt sind die unter 1.1 a) und b) genannten Personen.

4.2.2 Stimmübertragung ist nicht möglich. Gesetzliche Vertreter Minderjähriger sind nicht stimmberechtigt.

4.3.1 Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.3.2 Die Jugendversammlung kann auf Antrag von ¼ der Jugendlichen einberufen werden. Eine Begründung sollte dem Jugendwart vorgelegt werden.

4.4 Die Einladung zur Jugendversammlung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Vierzehntagefrist erfolgen.

4.5 Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter geleitet.

4.6 Anträge an die Jugendversammlung müssen schriftlich, spätestens 5 Tage vor der stattfindenden Jugendversammlung an den Jugendwart des Clubs eingereicht werden.

4.7 Über die Jugendversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dazu wird mit einfacher Mehrheit ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Jugendwart und vom Protokollführer zu unterzeichnen

4.8 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlußfähig.

4.9 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen über Änderungen der Jugendordnung. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
Änderungen der Jugendordnung sind durch den Vorstand zu bestätigen. Jedoch hat dieser nur das Vetorecht, nicht das Recht, eigenmächtig Änderungen durchzuführen.

4.10 Die Tagesordnung ist in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist, zu erledigen. Änderungen können nur mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durchgeführt werden.

4.11 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

4.12 In der ersten Jugendversammlung nach der Mitgliederversammlung in der Vorstandsneuwahlen stattfanden, werden der Jugendsprecher und der Jugendkassenführer und bei Bedarf jeweils ein Stellvertreter auf 2 Jahre gewählt.
Alle vier Personen bleiben bis zur Jugendversammlung, an der Neuwahlen stattfinden, im Amt.

Außer dem Jugendwart hat jedes Mitglied des Jugendausschusses die Möglichkeit, ein weiteres Amt im Jugendausschuß zu führen.

4.13 Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes dem Jugendwart abgegeben hat.

§ 5 Der Jugendausschuß

5.1 Im Jugendausschuß haben Sitz und Stimme die unter § 1.1 b), c) und d) genannten Personen, der Jugendsprecher und sein Stellvertreter sowie bis zu zwei Beisitzer, die § 1.1 a) entsprechen und vom Jugendausschuß benannt werden, je nach Bedarf.

5.2 Der Jugendausschuß tagt bei Bedarf. Alle Mitglieder des Ausschusses sind möglichst frühzeitig von einer Sitzung zu benachrichtigen.

5.3 Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter geleitet.

5.4 In begründeten Fällen können abweichend von der Jugendordnung weitere Personen hinzugezogen werden.

5.5 Aufgaben des Jugendausschusses:

- Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats;
- Führung der Jugendkasse;
- Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend.

§ 6 Der Jugendsprecher

6.1 Der Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollte, wird von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt.

6.2 Personalunion zwischen dem Jugendsprecher und dem Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter sind nicht zulässig.

6.3 Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendwart und den Jugendgruppen zu erleichtern. Er ist Lautsprecher der Jugend. Im Jugendausschuß soll er aktiv mitwirken.

§ 7 Der Jugendetat und der Jugendkassenführer

7.1 Die Vereinsjugend besitzt das eigene Etatrecht.

7.2.1 Die Jugend führt ein eigenes Konto und eine eigene Kasse.

7.2.2 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt und vom Jugendkassenführer verwaltet.

7.2.3 Als Jugendkassenführer sind alle Mitglieder des Vereins wählbar; es sollte eine der Vereinsjugend nahestehende Person gefunden werden.

7.3 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Vereins abzustimmen.

7.4 Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für Jugendpflegemaßnahmen.

7.5 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen.

§ 8 Die Jugendübungsleiter und –trainer

8.1 Die Jugendübungsleiter und –trainer sind während der Trainingseinheiten fürsorgepflichtig.

8.2 Um einen störungsfreien Trainingsverlauf zu gewährleisten, werden erzieherische Maßnahmen des Trainers nicht ausgeschlossen.

§ 9 Der Jugendliche

9.1 Bei Problemen jeglicher Art hat der Jugendliche das Recht, sich direkt an ein Vorstandsmitglied zu wenden.

9.2 Jeder Jugendliche sollte den Verein bei dessen Veranstaltungen mindestens einmal im Jahr unterstützen.

§ 10 Schlußbestimmungen

10.1 Änderungen der Jugendordnung treten nach der Bestätigung durch den Vorstand am ersten Tage des folgenden Monats in Kraft.
10.2 Die Jugendordnung ist mit der Satzung zu publizieren.
10.3 Sofern die Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, gelten die Bestimmung der Vereinssatzung.

Zusatz:
Diese Jugendordnung tritt nach der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung im März 1994 zum 01. April 1994 in Kraft.

Achtung ! Wichtig !

Unfallversicherung

(1) Der Club ist Mitglied im Badischen Sportbund. Dieser hat mit der ARAG -Versicherungs-AG, Düsseldorf einen Unfallversicherungsvertrag für alle Mitglieder der Vereine abgeschlossen.

(2) Jeder Sportunfall ist umgehend dem Vorstand zu melden, damit alles Weitere veranlaßt wird.

Schäden und Gefahren

(1) Alle Mitglieder werden gebeten, etwa festgestellte Schäden und Mängel umgehend dem Vorstand zu melden.

(2) Bei unmittelbarer Gefahr z.B. bei Feuer- oder Wasserrohrbruch ist der Vermieter

HIT-Markt während der Geschäftszeit direkt zu verständigen

Außerhalb der Geschäftszeit ist die Fa. BIG unter

Rufnummer 0 7 2 1 - 8 2 0 6 6 0

und die Feuerwehr unter Rufnummer 1 1 2 sofort zu verständigen!

(3) Bei Feuer und allgemeiner Gefahr können die Rufnummern

1 1 2 (Feuerwehr) und
1 1 0 (Notruf)
angewählt werden!

Karlsruhe, 21.01.2017 Der Vorstand